
Vereinssatzung des FV. Hochburg Windenreute e.V.

vom 14.04.2019

Erstmalige Gründung des Vereins 1932

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Fußballverein „Hochburg“-Windenreute e.V. Er hat seinen Sitz in Emmendingen, Ortschaft Windenreute und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Fußballsport und Breitensport verwirklicht. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung nach steuerrechtlichen Vorgaben kann an Vorstandsmitglieder gezahlt werden. Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung richtet sich nach den haushaltrechtlichen Möglichkeiten.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverband Südbadischen Fußballverband und dessen Dachverband ergänzend.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahr gehören außerdem der Jugendabteilung gemäß der Jugendordnung.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Langjährige Mitglieder, die sich um den Verein oder seinen Zweck, besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Näheres regelt die Ehrenmitgliedsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Leitung des Vereins, bestehend aus ba) dem geschäftsführenden Vorstand bb) dem erweiterten Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen (Generalversammlung). Sie findet regelmäßig innerhalb des zweiten Quartals nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 2 Wochen vor der Versammlung durch Aushang im Vereinsheim und durch Bekanntgabe in dem Amtsblatt Emmendingen Aktuell Ortschaftsamtes Windenreute, so wie auch auf der Homepage des FV Hochburg Windenreute.
- (5) Jedes volljährige Mitglied ist teilnahmeberechtigt. Ihm steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Jedes teilnahmeberechtigte Mitglied kann spätestens bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einreichen.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen teilnahmeberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz und diese Satzung nichts anderes vorschreiben. Für die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist ein 2/3 Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten dabei als nicht abgegeben.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom geschäftsführenden Vorstand zu verwahren ist. Jedes teilnahmeberechtigte Mitglied hat das Recht, auf verlangen das Protokoll einzusehen oder eine Abschrift anzufordern.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - f) Wahl der Abteilungsleiter
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Wahlbestätigungen gemäß Jugendordnung
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines
 - j) Beschlussfassung über die Bildung und Auflösung von Abteilungen, über Ordnungen und deren Änderung.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Finanzvorstand, dem Sportvorstand, dem technischen Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Zeit von 2 Jahren gewählt.
- (3) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereines im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung.
- (4) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet alle Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes. Er ist verpflichtet, den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes verlangt wird.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 11 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter sowie aus allen weiteren, vom geschäftsführenden Vorstand bestimmten Assistenten.
- (2) Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes obliegen die Aufgaben, die ihnen der geschäftsführende Vorstand zu gewiesen hat.
- (3) Im Übrigen gelten die Verfahrensbestimmungen des §10 entsprechend.

§ 12 Vertretung des Vereins

Der Vorstand im Sinn des [§ 26 BGB](#) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 13 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereines wird regelmäßig durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 14 Vereinsjugendordnung

- (1) Der Jugendarbeit gilt die besondere Sorge des Vereines. Die Vereinsjugend verwaltet sich nach Maßgabe der Jugendordnung selbst.
- (2) Die Jugendordnung und ihre Änderungen bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorsitzende der Vereinsjugend (Jugendleiter/leiterin und sein Stellvertreter sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes. In Jugendangelegenheiten müssen sie stets von der Leitung des Vereines gehört werden.

§ 15 Ordnungen zur Satzungsdurchführung

Der Verein kann sich weitere Ordnungen zur Durchführung dieser Satzung geben. Die Ordnungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Emmendingen, Gemeinde Windenreute, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

Regelt die Datenschutzverordnung.